GEMEINDE
HENGGART

Behördenentschädigungsverordnung vom 27. November 2013

gültig ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4

Art. 1 Rechtsgrundlage 4

Art. 2 Geltungsbereich 4

Art. 3 Umfang und Inhalt 4

Art. 4 Ausserordentliche Entschädigungen 4

Art. 5 Entschädigung übrige Funktionäre 4

Art. 6 Entscheid über die Anspruchsberechtigung 5

Art. 7 Versicherungen 5

II. Entschädigung Behörden und Kommissionen 5

Art. 8 Gemeinderat 5

Art. 9 Primarschulpflege 6

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission 6

Art. 11 Fürsorgebehörde 6

Art. 12 Friedensrichter 7

Art. 13 Wahlbüro 7

Art. 14 Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW 7

III. Sitzungs- und Taggelder 7

Art. 15 Entschädigung für Sitzungen, Tagungen und Kurse 7

IV. Fahr- und Verpflegungskosten 8

Art. 16 Entschädigung für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde 8

V. Schlussbestimmungen 8

Art. 17 Genehmigung / Inkraftsetzung 8

Art. 18 Aufhebung der bisherigen Erlasse 9

Vorbemerkung

Die in dieser Verordnung enthaltenen Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Henggart vom 12. Februar 2006 erlässt die Gemeindeversammlung die vorliegende Entschädigungsverordnung.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz von Behörden, Kommissionen und den übrigen nebenamtlichen Funktionen sowie der Angestellten der Politischen Gemeinde Henggart.

Art. 3 Umfang und Inhalt

In den Entschädigungen sind alle mit der Amtsfunktion verbundenen Aufgaben abgegolten, mit Ausnahme von Sitzungen, die gemäss Art. 15 Entschädigung für Sitzungen, Tagungen und Kurse, dieser Verordnung entschädigt werden.

Art. 4 Ausserordentliche Entschädigungen

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Exekutive eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 5 Entschädigung übrige Funktionäre

Für die übrigen Funktionäre setzt der Gemeinderat die Entschädigung fest.

Art. 6 Entscheid über die Anspruchsberechtigung

Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen dieser Verordnung endgültig.

Art. 7 Versicherungen

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funtionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

II. Entschädigung Behörden und Kommissionen

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und aller damit verbundenen amtlichen Tätigkeiten werden an der Urne oder von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, nebst Sitzungs- und Taggeldern sowie der Vergütung für Fahrspesen und Verpflegung, folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

Art. 8 Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird eine Gesamtpauschale pro Jahr ausgerichtet. Diese Summe wird je nach Aufgabenzuteilung und Belastung angemessen auf die Mitglieder verteilt und ist Sache des Gemeinderates. In der Pauschale sind Tätigkeiten wie das Aktenstudium, die Sitzungs- und Besprechungsvorbereitung, der Kontakt mit der Verwaltung, die Aufsicht der unterstellten Verwaltungsabteilungen, Telefonspesen sowie sämtliche Arbeiten und Tätigkeiten in Zusammenhang mit der ordentlichen und ordnungsgemässen Erledigung aller Amtsgeschäfte, inklusive ressortbezogenen Sitzungen, Tagungen und Kurse, enthalten. Dies schliesst alle gesellschaftlichen und repräsentativen Verrichtungen explizit ein.

Pauschale für 5 Mitglieder inklusive Präsident	CHF 98'000.--

Art. 9 Primarschulpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern der Primarschulpflege eine Gesamtpauschale pro Jahr ausgerichtet. Diese Summe wird je nach Aufgabenzuteilung und Belastung angemessen auf die Mitglieder verteilt und ist Sache der Primarschulpflege. Das vom Gemeinderat delegierte Mitglied der Primarschulpflege wird durch den Gemeinderat entschädigt.

Pauschale für 5 Mitglieder inklusive Präsident	CHF	68‘000.--

Die Mitglieder der Primarschulpflege haben Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder für die Mitarbeiterbeurteilungen (MAB), Sitzungen der Personalkommission (Neuanstellungen) und der Baukommission. Dieser Anspruch gilt auch für das Personal, sofern die Sitzungen oder Tagungen nicht als Arbeitszeit gerechnet werden.

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission

Präsident	CHF	2'700.--
Aktuar	CHF	2’200.--
übrige Mitglieder je	CHF	1’400.--

Art. 11 Fürsorgebehörde

Präsident [1]	CHF	5‘600.--
Aktuar [2]	CHF	1’200.--
übrige Mitglieder je	CHF	3’500.--

[1] Der Gemeinderat mit dem Ressort Fürsorge ist gemäss Art. 36 GO Präsident der Fürsorgebehörde.

[2] Das Fürsorgesekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Die Stellvertretung erfolgt durch den Aktuar.

Art. 12 Friedensrichter

Grundbesoldung pro Amtsjahr	CHF	4‘020.--
Büroentschädigung pro Amtsjahr (Büro, Material, Aus-/Weiterbildung)	CHF	800.--
Fallentschädigung	CHF	402.--

Art. 13 Wahlbüro

Die Arbeit im Wahlbüro wird im Stundenlohn unter Berücksichtigung der Samstags- und Sonntagsarbeit wie folgt entschädigt:

Präsident und alle übrigen Mitglieder je und pro Stunde	CHF	45.--

Art. 14 Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW

Die gewählten Delegierten für die Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW werden mit den Ansätzen für Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 15 Entschädigung für Sitzungen, Tagungen und Kurse entschädigt.

III. Sitzungs- und Taggelder

Art. 15 Entschädigung für Sitzungen, Tagungen und Kurse

Die Mitglieder der Behörden sowie der ständigen oder vorübergehend eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse erhalten für nicht ressortbezogene:

- Behörden- und Kommissionssitzungen (mit offiziellem Protokoll);
- Teilnahme an der Gemeinde- oder an Orientierungsversammlungen im Auftrag der Gemeinde;
- Wahrnehmung von Aufgaben in offizieller Delegation des Gemeinderates (sofern der Veranstalter keine Entschädigung entrichtet);
- sowie für gemeindespezifische Tagungen und Fachkurse inner- und ausserhalb der Gemeinde;

ein Sitzungsgeld je und pro Stunde von	CHF	45.--

Dieser Ansatz gilt auch für die unter Art. 9 aufgeführten, anspruchsberechtigten sitzungs- und Taggelder der Primarschule. Es gilt die effektiv aufgewendete Zeit inkl. Anfahrtszeit, jedoch maximal 8 Stunden pro Tag.

Dieser Anspruch gilt auch für das Personal, sofern die Sitzungen oder Tagungen nicht als Arbeitszeit gerechnet werden.

IV. Fahr- und Verpflegungskosten

Art. 16 Entschädigung für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde

Für die Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde werden die nachfolgenden Spesen ausgerichtet:

Öffentliche Verkehrsmittel	2. Klasse oder mit Halbtax-Abo 1. Klasse (Billettpreis aufgrund Beleg)	
Privatwagen	CHF 0.70	pro Kilometer
Hauptmahlzeiten	CHF 25.--	maximal (aufgrund Beleg)

Das Personal bezieht für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde dieselbe Spesenentschädigung wie die Behördenmitglieder.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Genehmigung / Inkraftsetzung

Die vorliegende Entschädigungsverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 27. November 2013 genehmigt und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Art. 18 Aufhebung der bisherigen Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die die Behörde und Kommissionen betreffenden Teile A und B der geltenden Personalverordnung vom 22. September 2008 aufgehoben.

Henggart, 27. November 2013

GEMEINDEVERSAMMLUNG HENGGART

Der Präsident:	Die Schreiberin:
sig. Jürg Walser	sig. Sandra Kern